

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Post und Telekommunikation (17. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/5716 –

Entwurf eines Gesetzes zu der Änderung vom 18. Mai 1995 des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“

A. Problem

Die Bundesrepublik Deutschland ist auf der Grundlage des Übereinkommens vom 15. Juli 1982 zur Gründung der europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ Mitglied dieser Organisation. Am 18. Mai 1995 hat die 20. Versammlung der Vertragsparteien beschlossen, Artikel XIX Abs. c des Übereinkommens zu streichen. Die Streichung der entsprechenden Vorschrift der Betriebsvereinbarung, die die Angelegenheiten der von den Ländern für den Betrieb des Satellitensystems benannten Gesellschaften (Signatare) regelt (Artikel 22 Abs. e) wurde am 7. Juli 1995 von der Versammlung des Signatare beschlossen.

Die beschlossene Änderung des EUTELSAT-Übereinkommens soll für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt werden.

B. Lösung

Der Änderung des EUTELSAT-Übereinkommens wird durch Vertragsgesetz zugestimmt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherheit)

Sonstige Kosten entstehen nicht.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5716 anzunehmen.

Bonn, den 13. November 1996

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation

Arne Börnsen (Ritterhude)
Vorsitzender

Elmar Müller (Kirchheim)
Berichterstatter

Hans Martin Bury
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Elmar Müller (Kirchheim) und Hans Martin Bury**I. Verfahrensablauf**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5716 in seiner 131. Sitzung am 17. Oktober 1996 ohne Aussprache zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Post und Telekommunikation überwiesen.

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat den Gesetzentwurf in seiner 31. Sitzung am 13. November 1996 beraten und einstimmig dem Deutschen Bundestag empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

II. Inhalt der Vorlage

Der vorliegende Gesetzentwurf dient dazu, die beschlossene Änderung des EUTELSAT-Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft zu setzen. Der europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ gehören 45 europäische Länder an. Ihre Aufgabe besteht in der Errichtung und dem Betrieb von europaweiten Satellitensystemen, u. a. für Telefondienst, Datenübertragung, Rundfunk und Fernsehen. EUTELSAT betreibt z. Z. acht Satelliten.

Die bisherige Regelung des Artikels XIX des EUTELSAT-Übereinkommens hat sich für die Orga-

nisation als hinderlich erwiesen, auf die rasanten globalen Veränderungen auf dem Gebiet der Telekommunikation flexibel reagieren zu können. Nach dieser Regelung tritt eine Änderung des Übereinkommens nur in Kraft, wenn spätestens 18 Monate nach dem Beschluß durch die Versammlung der Vertragsparteien die Mitgliedsländer die nationalen erforderlichen Umsetzungsschritte – wie Ratifizierung und Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde – abgeschlossen haben. Diese Regelung führt, angesichts häufig langwieriger parlamentarischer Ratifizierungsverfahren, zu erheblichen Problemen. Daher kann eine Anpassung des Übereinkommens nicht in dem erforderlichen Maß erfolgen.

Am 18. Mai 1965 hat deshalb die 20. Versammlung der Vertragsparteien die Streichung der 18-Monatsfrist des Artikels XIX Abs. c des EUTELSAT-Übereinkommens beschlossen. Die entsprechende Änderung des Artikels 22 der Betriebsvereinbarung, in der die Angelegenheiten der von den Ländern für den Betrieb der Satellitensysteme benannten Gesellschaften geregelt sind, wurde am 7. Juli 1995 von der Versammlung der Signatäre beschlossen. Der Wegfall dieser zeitlichen Begrenzung hat für die Organisation den Vorteil, daß das Inkrafttreten beschlossener Änderungen nicht mehr durch das Verstreichen einer starren Frist gefährdet werden kann.

Bonn, den 13. November 1996

Elmar Müller (Kirchheim)
Berichterstatter

Hans Martin Bury
Berichterstatter

